

Das Elektrizitätswerk liefert je nach der örtlichen Lage des anzuschließenden Grundstücks Gleichstrom von 2×110 Volt oder Drehstrom von $3 \times 208/120$ Volt.

Zur Ausführung von elektrischen Anlagen oder Reparaturen an vorhandenen Anlagen sind allein die vom städtischen Elektrizitätswerk zugelassenen Installateure berechtigt, deren Namen in der Geschäftsstelle des Elektrizitätswerks zu erfahren sind.

Das Elektrizitätswerk kann jederzeit vorhandene Anlagen prüfen. Neuanlagen oder Erweiterungen vorhandener Anlagen dürfen nur nach erfolgter Prüfung durch das Elektrizitätswerk in Betrieb genommen werden.

Der vom Elektrizitätswerk abgegebene elektrische Strom wird durch Elektrizitätszähler gemessen, welche den Stromabnehmern mietweise überlassen werden.

Der Grundpreis des elektrischen Stromes für Beleuchtungszwecke beträgt 40 Pfg., für Arbeitsleistung und sonstige Zwecke, soweit er nicht zur Beleuchtung dient, 20 Pfg. für die Kilowattstunde.

Für Anlagen größeren Umfanges können besondere Preisvereinbarungen getroffen werden.

Für Treppenhäuser werden besondere elektrische Beleuchtungen eingerichtet, sodaß die Ein- und Ausschaltung der Lampen selbsttätig erfolgt. Die Bedienung und Unterhaltung derartiger Treppenhäuser geschieht gegen feste Jahressätze, welche in vierteljährlichen Raten erhoben werden. Der Mindestbetrag ist jährlich 50.— M.

Die Kündigung der Stromentnahme seitens des Stromabnehmers muß mit einer Frist von 1 Monat schriftlich erfolgen.

Frei-Installationen.

In mittleren und kleineren Wohnungen sowie in Treppenhäusern solcher Gebäude, die kein Gas haben, können elektrische Lichtanlagen auf Kosten des Elektrizitätswerks eingerichtet werden (Frei-Installationen). Die Bedingungen hierfür sind in der Geschäftsstelle zu erfahren.

Die Anträge auf Frei-Installationen sind bei den hiesigen zugelassenen Installateuren zu stellen.

Eine Frei-Installation soll höchstens 6 Brennstellen umfassen.

Für die Benutzung der Anlage wird monatlich eine bestimmte Mietgebühr erhoben, welche sich nach der Anzahl der Brennstellen richtet.

Die Frei-Installationen gehen nach 10jähriger dauernder Benutzung in das Eigentum des Hausbesitzers über.

Bestimmungen

über die Herstellung von Anschlüssen an die städt. Gas-, Wasser- u. Elektrizitätsleitungen.

Zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche und unnötiger Verzögerung der Straßenerneuerung ist es erforderlich, daß jeder, der sein Grundstück an die städtische Kanalisation, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitung anschließen will, alle beabsichtigten Anschlüsse möglichst gleichzeitig beantragt und die für die Zulassung der Anschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen sofort nach erhaltener Aufforderung erfüllt. Erst, wenn dieser Vorschrift entsprochen ist, werden das Stadtbauamt und die Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die beantragten Anschlüsse zur Ausführung bringen. Die Anträge auf Ausführung aller Anschlüsse sind entweder beim Stadtbauamt, Abt. II, oder bei der Direktion der gewerblichen Werke anzubringen, von wo aus das weitere Erforderliche besorgt werden wird.

In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet.

Ortsstatut

betreffend Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe in der Residenzstadt Cassel.

Auf Grund der §§ 105 b Absatz 2, 41 a, 142 und 146 a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Angestellter unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. An Sonn- und Festtagen dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden im Handel

- a) mit Back- und Konditorwaren, sowie im Zeitungshandel außerhalb der Bahnhöfe und im Handel mit Bier in Gebinden und mit Flaschenbier seitens der Brauereien, Biergroßhandlungen und Bierverleger nur während der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags. Als Bierverleger im Sinne dieses Ortsstatuts sind nur solche Gewerbetreibende anzusehen, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Bierverlagsgeschäft nicht eine auf den Vertrieb anderer Waren gerichtete offene Verkaufsstelle haben;
- b) mit sonstigen Nahrungs- und Genußmitteln, mit Drogen und mit Roheis nur von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 $\frac{1}{4}$ vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- c) mit frischen Blumen, Topfpflanzen, Bindereien und Kränzen, nur von 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr vormittags und von 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
- d) in den übrigen Handelszweigen mit der im § 2 vorgesehenen Ausnahme nur von 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

§ 2. Im Handel mit Rindvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen dürfen an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter außer für die notwendige Wartung des lebenden Viehs nicht beschäftigt werden.

§ 3. Von den Bestimmungen dieses Statuts werden diejenigen Ausnahmefälle nicht berührt, welche in gesetzlichen Vorschriften oder in den auf Grund von solchen durch die zuständigen Behörden anderweitig getroffenen Anordnungen vorgesehen sind. Die im § 1 festgesetzten Einschränkungen erstrecken sich nicht auf die Zeitungsspedition.

§ 4. Nur insoweit als in § 1 dieses Statuts der Verkauf von Waren gestattet ist, darf auch die Versorgung der Kundschaft mit diesen Waren bewirkt werden.

§ 5. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen vor Beginn und nach Ablauf der im § 1 dieses Statuts angegebenen Zeiten weder zum Ordnen der Warenbestände, noch zur Instandsetzung der Geschäftsräume oder zu ähnlichen Arbeiten verwendet werden.

§ 6. Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf gemäß § 41a der Reichsgewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

§ 7. Obige Bestimmungen finden auf den Geschäftsbetrieb in den Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 8. Durch die Vorschriften dieses Ortsstatuts bleiben die sonst geltenden Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage unberührt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden gemäß § 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 131a, 136a und 137 der Ausführungsanweisung ordne ich in Ergänzung des unterm 7. September 1912 vom Bezirksausschuß hier genehmigten Ortsstatuts, betreffend die Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe in der Residenzstadt Cassel, hiermit an, daß in der Residenzstadt Cassel

1. die Zeit der zulässigen Beschäftigung in der Zeitungsspedition an Sonn- und Festtagen von 4 bis 9 Uhr vormittags dauert,
2. außer den durch das Ortsstatut bestimmten Zeiten eine Beschäftigung stattfinden darf für den Handel:
 - a) mit Back- und Konditorwaren auch in der Zeit von 5 bis 7 Uhr vormittags,
 - b) mit Milch durch Molkereien und Milchhandlungen auch in der Zeit von 5 bis 7 Uhr vormittags und 6 bis 7 Uhr nachmittags,
 - c) mit Roheis auch in der Zeit von 6 bis 7 Uhr vormittags.

Für den Handel am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag in der Residenzstadt Cassel behält die Anordnung vom 22. August 1892 (Amtsblatt S. 209) mit der Maßgabe Gültigkeit, daß für die dort unter a) genannten Geschäftszweige der Wiederbeginn der Beschäftigungszeit nach der Pause für den Hauptgottesdienst auf 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags festgesetzt wird.

Bekanntmachung. Nachdem durch das am 7. September 1912 vom hiesigen Bezirksausschuß genehmigte Ortsstatut über die Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe in der Residenzstadt Cassel die allgemein zulässige Beschäftigungszeit anderweit auf die Zeit von 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt worden ist, wird unter Aufhebung der polizeilichen Bekanntmachung vom 12. Juli 1892 auf Grund des § 17 der Bezirkspolizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 7. Dezember 1907 die Pause für den Hauptgottesdienst auf die Zeit von 9 $\frac{1}{4}$ bis 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vormittags festgesetzt.